

## **Richtlinien**

### **I. Antragsvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind alle Professoren und Privatdozenten des IRE|BS Instituts für Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg.

### **II. Antragsfrist**

Die vorab in Form eines Institutsbudgets abgestimmten Projekte sind als Einzelanträge über die Verwaltung der Universität Regensburg, Referat I/2, bei der Stiftung einzureichen. Als spätester Termin für die Einreichung gilt jeweils der 15. November eines Jahres für Anträge betreffend das Folgejahr. In begründeten Ausnahmefällen können auch unterjährig Anträge eingereicht werden.

### **III. Geförderte Maßnahmen**

Gemäß Stiftungszweck können folgende Zweckbereiche unterstützt werden:

- Ausbau und Förderung des Bereichs Immobilienwirtschaft
- Förderung der Internationalität des Instituts für Immobilienwirtschaft
- Schaffung eines angemessenen repräsentativen Umfelds für das Institut
- Akquisition von nationalen und internationalen Förderern
- Förderung spezieller immobilienwirtschaftlicher Studiengänge, insbesondere für Post-Graduate Weiterbildung

Dies wird insbesondere realisiert durch:

- Durchführung von / Teilnahme an internationalen Symposien, Konferenzen und Veranstaltungen
- Durchführung / Teilnahme an Messen
- Projektseminare
- Marketingmaßnahmen

### **IV. Vergütungssätze**

Für internationale und deutsche Teilnehmer an Symposien gelten folgende Vergütungssätze:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Tagessatz einschließlich Übernachtung*                          | 110,00 €   |
| 2. Preisgünstigste Fahrt-/Flugkosten                               |            |
| 3. PKW-Fahrten, Erstattung in Höhe des steuerlichen Pauschalsatzes |            |
| 4. Nebenkosten max. 10 % der bewilligten Fördersumme               |            |
| 5. Vortragsreihen und Kolloquien - Regelobergrenze von             | 4.000,00 € |

Für die Teilnahme von Mitgliedern des IRE|BS Instituts an Veranstaltungen werden folgende Vergütungssätze geleistet:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Tagessatz gem. Reisekostenrecht  |          |
| 2. Preisgünstigste Fahrt-/Flugkosten  |          |
| 3. Übernachtungskosten für Professoren max. pro Tag                                 | 120,00 € |
| 4. Übernachtungskosten für wissenschaftliche Mitarbeiter / Studierende max. pro Tag | 80,00 €  |
| 5. Zutreffend günstigster Satz der Teilnahmegebühr                                  |          |

Diese Vergütungssätze sind Höchstsätze. Niedrigere Vergütungssätze sind erwünscht. In begründeten besonderen Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Stiftungsrates Ausnahmen von den Höchstsätzen genehmigen.

#### **V. Honorare**

Es werden grundsätzlich keine Honorare bewilligt. In Ausnahmefällen können Honorare bis zu einer Höhe von maximal 500,00 € pro Gastdozent und Aufenthalt bewilligt werden. Für Lehraufträge mit einer Dauer von mehr als 1 Monat gelten gesonderte Vereinbarungen.

#### **VI. Aufenthaltsdauer**

Angesichts hoher Reisekosten soll jeweils versucht werden, den Aufenthalt des Gastwissenschaftlers an der Universität Regensburg bzw. der Mitglieder des IRE|BS Instituts effektiv zu nutzen. Der Aufenthalt sollte so gestaltet sein, dass er für Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter wie auch den einladenden Hochschullehrer konkrete Möglichkeiten des wissenschaftlichen Austausches bietet. Es soll darauf geachtet werden, dass Aufenthalte, die mit hohen Reisekosten verbunden sind, sich mindestens über die Dauer einer Woche erstrecken und arbeitsintensiv genutzt werden. Ein Aufenthalt von lediglich ein oder zwei Tagen bei Anreise z. B. aus den USA soll nicht gefördert werden.

#### **VII. Mittelbereitstellung**

Die zugesagten Mittel sind mit dem bei der Universität erhältlichen Formblatt zeitnah, entsprechend des geplanten Veranstaltungstermins, abzurufen. Die Zusage gilt grundsätzlich nur für das genannte Jahr. Bis zum 31.12. nicht abgerufene Fördermittel fallen an die Stiftung zurück. Über eine Prolongation der Zusage in das darauffolgende Kalenderjahr wird auf entsprechenden Antrag entschieden.

- \* bei einem Aufenthalt von mehr als 20 Tagen bleibt der Betrag auf 2.000 € begrenzt.